



Sonderamtsblatt der Gemeinde Burk vom 10.09.2015

Amtsstunden (ab Oktober)

Montag	13.30 bis 16.30 Uhr (Frau Fischer) –NEU-
Dienstag	13.30 bis 16.30 Uhr (VG Dentlein)
Mittwoch	13.30 bis 16.30 Uhr (Frau Fischer) -NEU-
Donnerstag	17.00 bis 19.00 Uhr (Frau Fischer)
Freitag	keine

Telefon und Fax der Gemeindeverwaltung
Bgm. Herr Otto Beck
Bauhof Gemeinde Burk

09822/7429 Fax: 7554
09822/7588
09822/7178 oder 0160/1527747

E – Mail –Adresse
E-Mail-Adresse für Amtsblatt

rathaus@gemeinde-burk.de
poststelle@vg-dentlein.de

Verwaltungsgemeinschaft Dentlein am Forst

Tel. 09855/9799-0 Fax 09855/979940
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Notariat Wassertrüdingen

Dr. Heike Stibitz, Tel. 09832/9091
Mail: info@notariat-wassertruedingen

Bauschuttannahme Firma Graßmüller, Zinselhof

**Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr**
Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 09855-97000.

Bekanntmachung

der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burk

Mit Bescheid vom 28.08.2015 AZ 610-20/21 SG 41 hat das Landratsamt Ansbach die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burk genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Gemeinde Burk sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a. Forst während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Burk, den 08.09.2015

gez. Otto Beck
(Erster Bürgermeister)

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Mittwoch 07. Oktober 2015 im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Staatlichen Bauamtes zum Thema Vorplanung Umgehungsstraße Burk statt. Beginn ist ab 20.00 Uhr in der Sporthalle in Burk.

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 7 mit der Bezeichnung „Sondergebiet Windkraft“

Die Gemeinde Burk hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.06.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Gemeinde Burk sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a. Forst während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Burk, den 08.09.2015

gez. Otto Beck
(Erster Bürgermeister)

Bürger für die künftige Nutzung des Geländes der Bechhofener Str. 18 in Burk gesucht

In der Gemeinde Burk soll ein Beratergremium für die künftige Nutzung des Geländes der Bechhofener Str. 18 (ehem. Kochlerhaus) in Burk gebildet werden.

Hierfür suchen wir freiwillige Bürgerinnen und Bürger die im Rahmen eines Bürger/innenrates sich dieser beratenden Arbeit annehmen möchten.

Begleitet wird dies von einem neutralen Fachinstitut. names IPOS.

Interessierte Bürger/innen bitten wir, sich bei der Gemeinde Burk zu melden.

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbegebiet I" an der Dinkelsbühler Straße in Burk im vereinfachten Verfahren § 13 BauGB

Sachverhalt:

Die Bürger und die betroffenen Behörden, hier das Landratsamt Ansbach und das Staatliche Bauamt Ansbach, wurden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung beteiligt.

Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 04.06.2015 – 06.07.2015 gingen keine Einwendungen von Seiten der Bürger ein.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach sowie des Staatlichen Bauamtes Ansbach und Abwägung können aus der Anlage entnommen werden.

Beschluss:

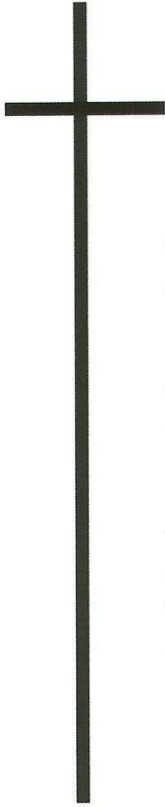
Der Gemeinderat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Anlage) zu.

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet I“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, in der Fassung vom 05.08.2015 gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Das Ingenieurbüro Willi Heller unterrichtet die betroffenen Behörden vom Ergebnis der Abwägung.

Der Satzungsbeschluss ist im Amtsblatt der Gemeinde Burk zu veröffentlichen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes im Amtsblatt ortsüblich bekannt zu machen und dem Landratsamt Ansbach gemäß § 10 Abs. 2 BauGB anzuzeigen.



NACHRUF

**Die Gemeinde Burk
trauert um**

**Rektor i. R.
Herrn Walter Lehnberger**

- Von 1971 bis 1991 war Herr Lehnberger Rektor an unserer Hauptschule in Burk und der Grund- und Teilhauptschule Burk/Langfurth.
- Walter Lehnberger gehörte 24 Jahre dem Gemeinderat der Gemeinde Burk an.
In all den Jahren bis einschließlich 1995 war er Schriftführer und schrieb das Protokoll der Gemeinderat-Sitzungen.
In dieser Zeit hat er sich für viele Aufgaben in der Gemeinde mit großem Engagement eingesetzt.
- Da gab es die politischen Veränderungen zu gestalten: Die Gemeinde Burk wurde Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein am Forst mit den Gemeinden Burk, Dentlein, Wieseth.
- Von 1970 bis 1980 wurde in Burk die Flurneuordnung durchgeführt.
Danach kam die Schulreform, bei dieser wurde der Schulverband der Grund- und Teilhauptschule mit Langfurth gegründet.
Die Baugebiete Am Heiligenbuck, Am Steinschräuflein und Am Schellenfeld wurden ausgewiesen.
- In vielen Vereinen war Herr Lehnberger aktiv – z.B. in der Vorstandschaft beim VdK – bei der Arbeiterwohlfahrt.
- Er unterstützte alle Vereine und berichtete über deren Aktivitäten.
- Über 30 Jahre war er Presseberichterstatter der FLZ – für unsere Gemeinde, aber auch in der ganzen Region.
- Außerdem war Herr Lehnberger viele Perioden im Kirchenvorstand tätig und hatte das Amt des Lektors.
- „Er hat das Ehrenamt gelebt!“
Wie viele Zeit er für die Allgemeinheit – und dadurch für unsere Bürger - eingebracht hat, wissen nur seine Frau Gisela und seine Familie, denen wir unsere „Aufrichtige Anteilnahme“ aussprechen.
Walter Lehnberger hat sich für unsere Gemeinde mehr als verdient gemacht – dafür danken wir ihm ausdrücklich!
Er ruhe in Frieden!

Burk, den 16.08.2015

i.A. des Gemeinderats und der Gemeinde

Otto Beck, 1. Bgm.



NACHRUF

**Wir nehmen Abschied von
Frau Annemarie Walther
(ehem. Pfarrfrau in Burk)**

Frau Walther war in den Jahren 1950 bis 1970 in unserer Kirchengemeinde tätig und hat vor allem die Jugendarbeit aufgebaut. Sie konnte ihren Mann durch ihr Wirken und Handeln sehr unterstützen. Den Kindern im Kindergarten biblische Geschichten erzählen und weiterzugeben war für sie sehr wichtig. Auch die Frauenarbeit in all diesen Jahren war ihr ein Herzensanliegen. Vielen Jugendlichen hat sie Perspektiven für ihr Leben vermittelt. Sie hat den Glauben praktiziert und gelebt.

Eines ihrer Lieblingslieder war:

- Menschen, die zu Jesus fanden, gehen fröhlich durch die Welt, denn die Ketten, die sie banden, brach entzwei der starke Held!
- Darum: „Jesus schenkt Freude – Freude, die nie vergeht! Drum such ihn heute, eh es zu spät.“
- Dies gilt auch heute noch!

Für ihr segensreiches Wirken in unserer Gemeinde ein „Vergelt's Gott!“
Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Burk, den 18.08.2015

Otto Beck, 1. Bgm.